

HAUSORDNUNG DES PKC

(in Verbindung mit dem Schutzkonzept des PKC)

Herzlich willkommen im Pädagogisch-Kulturellen Centrum Ehemalige Synagoge Freudental!

Wir möchten, dass Sie sich im PKC wohlfühlen und Ihren Aufenthalt sicher, angenehm und erlebnisreich gestalten können. Grundlage hierfür sind gegenseitiger Respekt, Achtsamkeit und die Wahrung persönlicher Grenzen.

Diese Hausordnung steht in direktem Zusammenhang mit dem Schutzkonzept des PKC. Sie dient insbesondere dazu,

- gesetzliche Bestimmungen einzuhalten,
- den Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor Grenzverletzungen und Gewalt sicherzustellen,
- klare Verantwortlichkeiten zu benennen,
- Haus, Einrichtung und Gelände dauerhaft zu erhalten,
- einen respektvollen und konfliktfreien Umgang miteinander zu gewährleisten.

Die Hausordnung ersetzt nicht die persönliche Verantwortung jedes und jeder Einzelnen.

Für die Einhaltung der Hausordnung sowie die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht ist die jeweilige Gruppenleitung verantwortlich.

Die Gruppenleitung verpflichtet sich, alle Teilnehmenden zu Beginn des Aufenthalts über die Hausordnung und die Grundsätze des Schutzkonzeptes zu informieren.

1. Übergabe des Hauses

Das Haus wird bei Ankunft der Gruppenleitung durch Mitarbeitende des PKC übergeben und bei Abreise gemeinsam abgenommen. Dabei werden auch schutzrelevante Aspekte benannt (z.B. sensibler Umgang mit Nähe und Distanz).

Haus, Einrichtung, Außenanlagen und Umgebung sind sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Schäden oder Mängel sind unverzüglich der Hausleitung zu melden. Ein respektvoller Umgang miteinander ist Teil der Schutzvereinbarung des PKC.

2. Sauberkeit und Verantwortung für Umwelt und Energie

Für die Sauberkeit während des Aufenthalts sind die Gruppen selbst verantwortlich. Gemeinsam genutzte Räume sind so zu hinterlassen, dass sie für alle sicher und nutzbar bleiben.

Abfall ist möglichst zu vermeiden. Energie und Wasser sind sparsam zu verwenden. Ein achtsamer Umgang mit Ressourcen ist Teil der gemeinsamen Verantwortung.

Müll ist konsequent zu trennen. Die vorgesehenen Behälter im Haus und auf dem Gelände sind zu benutzen. Dies trägt auch zur Vermeidung von Gefährdungen und Konflikten bei.

3. Nachtruhe und Rücksichtnahme

Ab 22:00 Uhr gilt Nachtruhe im gesamten Haus und auf dem Gelände. Die Gruppenleitung sorgt dafür, dass Ruhezeiten eingehalten werden. Rücksichtnahme ist ein wesentlicher Bestandteil eines sicheren und geschützten Umfelds.

4. Rauchen, Alkohol- und Drogenkonsum

Rauchen ist in allen Gebäuden des PKC strikt untersagt. Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren gilt ein generelles Rauchverbot gemäß Jugendschutz- und Nichtraucherschutzgesetz.

Für Personen ab 18 Jahren steht eine ausgewiesene Raucherzone im Außenbereich zur Verfügung. Der Konsum von Marihuana sowie die Nutzung von Shishas sind auf dem gesamten Gelände verboten. Diese Regelungen dienen ausdrücklich dem Schutz junger Menschen.

Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes: Kein Alkohol für unter 16-Jährige! Kein hochprozentiger Alkohol für unter 18-Jährige! Der Konsum von Bier, Wein und Sekt durch 16- bis 18-Jährige liegt in der Verantwortung der Gruppenleitung. Alkoholisierte Personen sind im PKC unerwünscht, da Alkohol die Wahrnehmung von Grenzen beeinträchtigen kann.

Der Besitz, Konsum und Handel von illegalen Drogen sind auf dem gesamten Gelände verboten. Dies ist Teil der präventiven Schutzmaßnahmen des PKC.

5. Elektronische Geräte und digitale Kommunikation

Für mitgebrachte elektronische Geräte übernimmt das PKC keine Haftung. Bei der Nutzung von Smartphones, Kameras und digitalen Medien sind die Persönlichkeitsrechte aller Anwesenden zu achten. Foto-, Video- oder Tonaufnahmen dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Personen erfolgen.

Die Nutzung des Gäste-WLANs erfolgt unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere im Hinblick auf Jugendschutz, Datenschutz und Urheberrecht. Die Gruppenleitung trägt Verantwortung für die Nutzung durch Minderjährige.

6. Hausrecht, Aufsichtspflicht und Schutzauftrag

Das Hausrecht liegt bei der Geschäftsleitung des PKC sowie bei allen MitarbeiterInnen. Bitte unterstützen Sie uns in unserer Aufgabe, den Ort zu schützen:

- Die Verantwortung für die Gruppe sowie die gesetzliche Aufsichtspflicht bei minderjährigen Teilnehmenden obliegt der Gruppenleitung. Bei Verdachtsfällen von Grenzverletzungen oder Gewalt gilt der Notfall- und Interventionsplan des Schutzkonzeptes.
- Das Tragen von Kleidungsstücken, Tattoos, Gegenständen und Symbolen, deren Herstellung, Vertrieb oder Aussage nach allgemein anerkannter Ansicht im rechtsextremen Umfeld anzusiedeln ist, ist nicht gestattet. Das betrifft insbesondere die Zurschaustellung von Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 Strafgesetzbuch bezeichneten Parteien oder Vereinigungen.
- Wir akzeptieren in keiner Weise, dass die Menschenwürde anderer verletzt wird, sei es wegen ihrer Herkunft, ihrer Hautfarbe, ihrer Religion oder ihres Geschlechts. Insbesondere die Infragestellung der NS-Verbrechen und ihrer Kontexte dulden wir nicht.

7. Umgang mit Verstößen gegen das Hausrecht

Das PKC behält sich vor, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen und Personen, Parteien oder Organisationen, die durch antidemokratische, rassistische, antisemitische oder andere, dem Stiftungszweck widersprechende Äußerungen in Erscheinung getreten sind oder treten, den Zutritt zu verwehren oder sie von der Teilnahme an einer Veranstaltung auszuschließen. Dies gilt auch für den Ausschluss von Veranstaltungen und Vermittlungsangeboten im digitalen Raum, die das PKC verantwortet.

Unsere MitarbeiterInnen sind angewiesen, diese Grundregeln für den Besuch im PKC durchzusetzen. Sie sind befugt, Verhaltensanordnungen zu erteilen. Wer diesen nicht Folge leistet, kann des Hauses und des Geländes verwiesen werden.

Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Hausordnung, den Belegungsvertrag oder die Grundsätze des Schutzkonzeptes behält sich das PKC vor, Gruppen von zukünftigen Belegungen auszuschließen.

8. Verpflichtende Kenntnisnahme

Die Hausordnung ist Bestandteil des Belegungsvertrags und steht in Verbindung mit dem Schutzkonzept des PKC. Alle Teilnehmenden sind zu Beginn des Aufenthalts über beide Dokumente zu informieren. Für entstandene Schäden haftet der Veranstalter, der den Belegungsvertrag unterzeichnet hat, unbeschadet der zivil- und strafrechtlichen Haftung einzelner Verursachender.

Freudental, im Mai 2026

Vorstand und Geschäftsleitung des PKC